

288/A

der Abgeordneten Dr . Schwimmer , Ing . Kaipel
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 geändert
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 - BStFG 1996, BGBl. Nr. 201, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge "gemäß § 1 Abs. 4 zuzuordnenden Mautstreckenabschnitten" ersetzt durch die Wortfolge "gemäß § 1 Abs. 6 zuzuordnenden Mautstreckenabschnitte".

2. Im § 7 lauten die Abs. 3 und 4:

"(3) Der Preis einer Zweimonatsvignette samt Umsatzsteuer beträgt für
1 . einspurige Kraftfahrzeuge 80 S,
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges
Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt 150 S,
3. Omnibusse, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht
mehr als 3,5 Tonnen beträgt 1 500 S,
4. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger,
deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination .
mehr als 3, 5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt 1500 S
und für
5. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger,
deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination
mehr als 7,5 Tonnen, aber weniger als 12 Tonnen beträgt3000 S.

(4) Der Preis einer Wochenvignette samt Umsatzsteuer beträgt für

1. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges
Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt 70 S,
2. Omnibusse, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht
mehr als 3,5 Tonnen beträgt 300 S,
3. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger,
deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination
mehr als 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt 300 S
und für .
4. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger,
deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination
mehr als 7,5 Tonnen, aber weniger als 12 Tonnen beträgt 600 S."

3. Im § 7 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge "Preis samt Umsatzsteuer 100 S" ersetzt durch
die Wortfolge "Preis samt Umsatzsteuer 60 S".

4. Im § 7 Abs. 7 entfällt die Z. 1 . Die bisherigen Z 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen "1 " und
'2 "

5. Im § 7 Abs. 8 lautet der letzte Satz:

"Die Wochenvignette berechtigt zur Straßenbenützung vom Beginn eines Freitags bis zum Ablauf des übernächsten Sonntags "

6. Im § 12 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "innerhalb von drei Tagen" ersetzt durch die Wortfolge "innerhalb von drei Werktagen".

7. Im § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Nach Aushändigung eines für die Einzahlung geeigneten Beleges durch die in § 13 genannten Organe hat der Kraftfahrzeuglenker bei der nächsten Anschlußstelle von der Straße abzufahren."

8. Im § 12 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die zeitabhängige Maut gemäß Abs. 3 beträgt für die in § 7 Abs. 2 genannten Fahrzeugkategorien der Z. 1. 80 S, der Z. 2. 70 S, der Z. 3. und 4. 300 S und der Z. 5. 600 S."

9. Im § 15 wird die Wortfolge "§ 12 Abs. 3" ersetzt durch die Wortfolge "§ 12 Abs. 3 und 3a".

In formeller Hinsicht wird unter Berücksichtigung auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Bautenausschuss vorgeschlagen.

Erläuterungen

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 werden im wesentlichen die Vorstellungen der Europäischen Kommission, wie sie sich aus dem Konsultationsverfahren gemäß der Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 308/62 EWG vom 21. März 1962 i.d.F. 73/402/EWG vom 22. November 1973 ergeben haben, berücksichtigt.

Die Bundeskompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG als Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr erklärten Straßenzüge.

Zusätzlicher Personal- und Verwaltungsaufwand ist durch diesen Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Ziffer 1

Es handelt sich um eine Korrektur redaktioneller Fehler.

Ziffer 2

Im Sinne der Stellungnahme der Europäischen Kommission im Konsultationsverfahren und unter Bedachtnahme auf eine hohe Benutzerfreundlichkeit wird eine Wochenvignette für alle mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen eingeführt. Für einspurige Kraftfahrzeuge soll neben der Jahresvignette eine Zweimonatsvignette angeboten werden. Eine weitere Verkürzung des Nutzungszeitraumes für einspurige Kraftfahrzeuge, also eine Wochenvignette mit sehr niedrigem Preis, ist aufgrund der Produktions- und Vertriebskosten der Vignette nicht realisierbar.

Ziffer 3

Zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit zwischen Straßenbenutzungsabgabe und zeitabhängiger Maut ist es erforderlich, die Tageszusatzabgabe zu einem Preis von deutlich unter 6 ECU anzubieten. Diese Ermäßigung bedeutet keinen wesentlichen Einnahmenverlust, da von dieser Form der zeitabhängigen Maut nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden wird.

Ziffer 4

Infolge der Einführung der Wochenvignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchsten

zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen besteht kein Anlaß, einen verbilligten kombinierten Erwerb von Mautkarten der Bundesstraßengesellschaften zusammen mit dem Erwerb einer Vignette zu eröffnen. Die ursprünglich enthaltene Regelung entfällt daher.

Ziffer 5

Die Gültigkeitsdauer der Wochenvignette von 10 Tagen berücksichtigt in hohem Maße die Bedürfnisse des Tourismus und wird die Mautakzeptanz vor allem von Kurzurlaubern erhöhen. Dadurch wird auch einem Ausweichen auf das übrige Straßennetz entgegengewirkt.

Ziffer 6

Diese Bestimmung soll dem Kraftfahrzeuglenker die fristgerechte Einzahlung einer hinterzogenen Maut samt Zuschlag mittels Erlagschein erleichtern.

Ziffer 7

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß nach Aushändigung eines Beleges durch die Organe der Straßenaufsicht oder der Grenzkontrolle zur Einzahlung der hinterzogenen Maut samt Zuschlag der Kraftfahrzeuglenker die Mautstrecke bei der nächsten Abfahrtsmöglichkeit zu verlassen hat. Setzt der Lenker die Fahrt über die dem Ort der Betretung nächstgelegene Anschlußstelle fort, begeht er abermals eine Verwaltungsübertretung.

Ziffer 8

Der Preis der nach § 112 Abs. 3 einzuzahlenden zeitabhängigen Maut wird nach den für die einzelnen Fahrzeugkategorien zur Verfügung stehenden billigsten Vignetten bestimmt.

Ziffer 9 .

Die Vollzugsbestimmung wird durch die mit Z 8 eingefügte Bestimmung des § 12 Abs. 3a ergänzt.